

sollte; das Ablösungsgesetz aber verordnete diese Rente, und die Leute bezahlen diese sehr gern, denn sie kommen mit dem 4. Theile des frühern Betrags davon. Dergleichen Verhältnisse werden Sie in der Oberlausitz noch viele finden. An vielen Orten, wenn der Betrag commissarisch ausgemittelt werden sollte, werden die Gemeinden das Drei- und Vierfache bezahlen von dem, was sie gegenwärtig gesetzlich entrichten. Wenn Sie also über den Antrag Beschluß fassen, werden Sie auch die Gemeinden, welche keine Petition eingereicht haben, berücksichtigen müssen und werden sich bedenken, eine gesetzliche Bestimmung umzustößen, um bloß einigen Gemeinden einen vermeintlichen Vortheil zu verschaffen, während Sie dadurch den anderen den empfindlichsten Schaden zufügen würden. Das war das Wenige, was ich gegen den Antrag bemerken wollte, und ich erlaube mir nun nur noch eine einzige Bemerkung über die besondere Beschaffenheit, welche es mit den Petitionen haben mag. Es kommen diese Petitionen hauptsächlich aus solchen Orten, wo Fabrikgeschäfte getrieben werden. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß in den Fabrikgegenden bei Einzelnen ein besonderer Wohlstand herrscht, und daß man dort, wenn gerade Geld da ist, es darauf ankommen läßt, ob man mehr Geld verstreitet, wenn man nur prozessirt und vielleicht das — Recht los wird. Ich will nicht darüber urtheilen, ob es vielleicht in diesen Ortschaften mehr das Vergnügen ist, durch einen Prozeß oder eine Untersuchung mehr Aufenthalt in die Sache zu bringen und ein vermeintliches Recht durchzusetzen, als die gewisse Ueberzeugung, daß sie besser wegkommen werden; denn ich zweifle selbst hier bei diesen Ortschaften, daß sie bei der Ausmittelung besser wegkommen. Das mag nun sein, wie es will, ich habe nur damit andeuten wollen, daß der größte Theil der Oberlausitzer Gemeinden sich nicht in dem Zustande befindet, welchen die Petenten für sich behaupten.

Abg. Scholze: Auf das, was mir bis jetzt entgegen gehalten worden ist, werde ich nur Weniges erwiedern. Wenn man herausgestellt, es seien so wenige Petitionen eingegangen, so geschah dieses nur deswegen, weil es nicht genug bekannt geworden war und man sich auf den Beschluß der II. Kammer am vorigen Landtage verließ. Weil ich aber, was ich auch erwähnt habe, von den Gemeinden den Auftrag erhielt, mich darum zu bekümmern, ob dieser Landtag die Fortsetzung des vorigen sei, u. ich ihnen dann berichtete, daß dieses nicht der Fall sei, so sind die Petitionen dadurch dann erst entstanden. Weil dieses aber in den übrigen Theilen der Oberlausitz nicht bekannt geworden ist, so ist es unterblieben, mehrere Petitionen einzuschicken. Es wurde ferner gesagt, in Markhenndorf habe der Gesindezwang viel eingetragen. Das ist allerdings wahr; aber es sind bloß Diejenigen gewesen, welche hinter der Wirkstühlen saßen oder ihr gutes Auskommen hatten. Diese haben andere Leute stellen und deshalb eine große Summe bezahlen müssen. Bei Ablösungen aber muß man nur das in Betracht ziehn, wie ich schon erwähnt habe, was der wahre Werth ist, und wenn man gesagt hat, daß diese Renten nicht hätten ermittelt werden können, so muß ich dem darum wider-

sprechen. Denn dieses bewiese, daß die Herren Einnehmer dieser Revenüe keine Register hätten führen dürfen, denn sonst muß der wahre Werth sehr leicht auszumitteln sein, wie ich auch schon einmal gesagt habe. Ich habe mich auch in meiner Gegend in einigen Gemeinden darnach erkundigt, und man hat mir Alles her erzählen können. Daraus habe ich ersehen, daß dieses gar nicht schwierig sein könne und auch gar nicht viel Kosten verursachen kann. Wenn dann noch bemerkt worden ist, es könne auch leicht aus Prozeßsucht von den großen und reichen Gemeinden geschehen sein, daß sie diese Rente nicht zahlen wollen, so kann ich auch diesem nicht beistimmen; denn es ist nur zeitgemäß und constitutionell, daß man verlangt, zu wissen, was man rechtlich zu bezahlen hat.

Abg. Roux: Der Abg. Scholze hat eine unrichtige Angabe vorgebracht, wenn er behauptet, in Großenhennersdorf hätten bloß die Leute hinter den Wirkstühlen eine große Summe für die Verschonung mit dem Gesindezwang bezahlen müssen. Es ist auf Antrag der Gemeinde die Sache commissarisch erörtert und nach vorgängiger Verhandlung und Erörterung unter Zuziehung sachverständiger Personen durch einen freien Vergleich regulirt worden. Es ward dabei das Bedürfnis des Hofes und der wirkliche Betrag der Nutzung vom Gesindezwang ausgemittelt, in welcher Hinsicht man sehr gründlich und ausführlich zu Werke gegangen ist, und wahr ist das, was der Abg. D. v. Mayer als Resultat dieser Verhandlungen anführte, daß nämlich das Quantum für den Kopf, wegen dessen die vergleichmäßige Ablösungssumme zu entrichten war, bis auf 12 bis 16 Thaler anstieg, welche in gewissen Jahresterminen bezahlt werden mußten, wenn die Kinder der Erbunterthanen in das dienstpflichtige Alter traten.

Referent Hänischel (aus Königstein): Der Abg. Scholze hat in formeller Hinsicht die Petition zu rechtfertigen gesucht, aber auch in formeller Hinsicht ist dieses nicht möglich. §. 111. der Verfassungsurkunde und 118. der Landtagsordnung geben die Anweisung, daß jede Beschwerde, die nicht bei dem betreffenden Ministerium gewesen, zurückgewiesen werden solle, und dieses hat keine der Petitionen nachgewiesen. Die Petenten geben sodann an, sie wären durch die Rente schrecklich beschwert; dieses Vorgeben ist aber durch Nichts bewiesen. Der Abg. Scholze führt ferner an, es herrsche bei dieser Rente die größte Ungleichheit. Das ist allerdings der Fall; wenn aber Alles hätte ausgeglichen werden sollen, so hätte die Commission in jedem Orte fragen müssen: wie viel beträgt das Sunstgeld, der Gesindebedienstzwang, der Auskauf, der Vorkauf u. s. w. Dieses hätte in jedem Orte ermittelt werden müssen; und es fragt sich, ob die dadurch entstandnen Kosten mit dem angenommenen Satze in Vergleich zu stellen. Er sagt ferner, die Frohnen hätten eben so wenig abgelöst werden können, als die Erbunterthänigkeit. Wo ungemessene Frohnen sind, wird sich ermitteln lassen, was ein Spann- oder Handtag kostet und wie viele zu Betreibung der Wirthschaft nöthig. Wenn wir aber hier das Postgeld und übrigen Verpflichtungen einer Erörterung un-